

die wohl unzweifelhaft altsächsisches Gewohnheitsrecht in sich bergen? Gewiss finden sich in ihm eine Reihe von Bestimmungen, die auf den fränkischen Gesetzgeber zurückzuführen sind, trotzdem kann man mit Bezug auf den Inhalt nicht einmal von einem vorwiegend fränkischen Charakter jenes angeblichen zweiten Theiles sprechen¹. Will man darunter aber nur das Zustandekommen unter fränkischem Einfluss bezeichnen, so ist solches auch für den ersten Theil der *lex* von cap. 1—20 wegen der merkwürdigen Abhängigkeit dieser cap. in Bezug auf die Anordnung des Stoffes von der *lex Ribuariorum* nicht zu bestreiten.

Aber gesetzt selbst, Boretius hätte in den beiden ersten Punkten recht, die aus der Vorlage des Corveyer Abschreibers genommene Ueberschrift *lex Franc.* gehöre vor cap. 21 und trenne einen rein sächsischen von einem vorwiegend fränkischen Theile der *lex*, was wäre damit denn eigentlich für die zeitlich getrennte Entstehung der beiden Theile bewiesen? Dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Corveyer Hs. unter den Texten der *lex*, wie Boretius selbst zugeben muss, an wahrscheinlicher Treue erst an dritter Stelle kommt. Fehlt nun in den besseren und älteren Hss. jene Ueberschrift, so beweist dieser Umstand, dass sie eine blosse Privatnotiz verhältnismässig späten Ursprungs und jedes officiellen Charakters entbehrt². Eine solche wird aber die Vermuthung, die doch für die Einheitlichkeit der *lex* spricht, nicht entkräften können.

Merkel hatte dann seine Behauptung, der erste Theil der *lex* sei ein Adelsstatut aus der Zeit vor der cap. de part. Sax., darauf stützen wollen, in jener capitulatio sei schon auf die geschriebene *lex Sax.* verwiesen. Dagegen hatte Richthofen ausgeführt, die *lex Saxonum* setze umgekehrt die capitulatio voraus. Boretius will ihm darin nur Recht geben in Bezug auf cap. 21—66 der *lex*³, be-

1) Schon Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, 1834, Bd. I, S. 621 und Gaupp a. a. O. S. 57 haben entschieden dagegen protestiert, die Ueberschrift *lex Franc.* auf den ganzen zweiten Theil der *lex* zu beziehen; beide betrachten sie jedoch offenbar ganz irriger Weise für die Ueberschrift eines eingeschobenen Theils. Waitz a. a. O. Bd. III, 2. Aufl. 1883, S. 143 u. S. 159 neigt dazu, die Ueberschrift nur auf das eine cap. 24 der *lex* zu beziehen. Die Richthofen'sche Auffassung hat jedoch u. E. die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. 2) Bereits Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte, 1849, S. 161 Anm. 98, hatte das im Gegensatz zu den andern älteren richtig erkannt. 3) Boretius erkennt zwar nicht an, dass aus der *lex Sax.* bzw. cap. 21—66 die Priorität der cap. de part. Sax. hervorleuchte, hält dieselbe aber für wahrscheinlich.